OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500415/4/Wim

Datum:
Linz, 9. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des T O, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. Mai 2018, GZ: Wa96-57-2018, wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) in der am 9. April 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als im Faktum 1) die Geldstrafe auf 4.800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage und im Faktum 2) die Geldstrafe auf 1.200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der im Straferkenntnis vorgeschriebene Verfahrenskostenbeitrag wird auf 600 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensablauf:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (BH) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses folgende Verwaltungsübertretung an: „Bei der X eGen, Werk X, kam es am 07.04.2018 zu einem Störfall, bei welchem aus noch nicht vollständig geklärter Ursache betriebliche Abwässer über den Reinwasserkanal in den Xbach abgeleitet wurden. Von diesem Vorfall wurde weder die Bezirksverwaltungsbehörde, noch der Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes (PI E) verständigt. Die X eGen, Werk X hat daher
1) betriebliches Abwasser über den Reinwasserkanal in den Xbach abgeleitet und durch Außerachtlassung der sie gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeigeführt.
2) eine nach § 31 Abs. 2 vorgeschriebene Meldung nicht abgegeben.
Als verantwortlicher Beauftragter der X eGen, Werk X, sind Sie hierfür verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.“ Die BH verhängte wegen dieser Übertretungen der §§ 137 Abs. 2 Z 4 und 137 Abs. 1 Z 1 WRG 1959 im ersten Faktum eine Geldstrafe in der Höhe von 6.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen, und im zweiten Faktum eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden. Der Bf beantragt die Herabsetzung der verhängten Strafen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die angelastete Verwaltungsübertretung ist vom Unrechtsgehalt her nicht geringfügig. Jedoch werden die vorgeschriebenen Ablaufwerte seit Mitte Juni 2018 wieder eingehalten, was bei der Erlassung des Straferkenntnisses (23. Mai 2018) noch nicht berücksichtigt werden konnte, bei der Rechtsmittelentscheidung aber positiv zu werten war. Dem Beschwerdevorbringen, es seien notwendige Investitionen bereits getätigt worden, kann insoweit nicht entgegen getreten werden (vgl. dazu auch GZ: LVwG-551315).

Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf, wie die BH zutreffend erkennt, nicht zu Gute. Ein reines Tatsachengeständnis kann in dieser Konstellation nicht als Milderungsgrund gewertet werden (VwGH 2006/09/0031). Positiv anzurechnen sind jedoch das Vorliegen einer betrieblichen Notlage sowie ein erkennbares Bemühen zur Sanierung der Zustände.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist festzuhalten: Die BH ging von der Schätzung laut Aufforderung zur Rechtfertigung (monatliches Nettoeinkommen ca. 3.000 Euro, Liegenschaftsbesitz, keine Sorgepflichten) aus. Der Bf hat die Schätzung bezüglich der Einkommensverhältnisse in der Verhandlung

ausdrücklich nicht bestritten. Entgegen der Schätzung der BH ist er aber für zwei mj. Kinder sorgepflichtig.

Die nunmehr festgesetzten Strafen sind schuld- und tatangemessen. Damit reduziert sich auch der vorgeschriebene Verfahrenskostenbeitrag (10 % der verhängten Geldstrafe). Für das Beschwerdeverfahren ist bei diesem Ergebnis kein Kostenbeitrag zu entrichten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH Ra 2017/02/0018).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer